

logicscan GmbH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Kundenverträge ab 14.06.2017

1 Informationen zur logicscan GmbH; Anwendbarkeit der AGB

Die Firma logicscan GmbH (nachfolgend: LOGICSCAN)

gesetzliche Vertretung Geschäftsführer: Christian Gaugel, Daniel Markwa,
Felix Kovac

Handelsregister: AG Köln, HRB 91508
Kontakt: service@logicscan.de
 http://www.logicscan.de

betreibt ein von ihr entwickeltes Computerprogramm (nachstehend: SOFTWARE) zum Artikelmanagement auf der Marketplace-Plattform der Firma Amazon Services Europe S.a.r.l. (nachstehend: AMAZON). Die SOFTWARE wird Unternehmern (nachstehend: KUNDE) nach Maßgabe der nachfolgenden AGB zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

Die vertraglichen Beziehungen des KUNDEN zu LOGICSCAN richten sich, soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas Anderes vereinbart ist, ausschließlich nach diesen AGB. Abweichende AGB des KUNDEN finden keine Anwendung.

LOGICSCAN ist ein von der Firma AMAZON rechtlich und wirtschaftlich unabhängiges Unternehmen. LOGICSCAN ist auch nicht Erfüllungsgehilfe von AMAZON.

2 Vertragsgegenstand; Funktionsweise der SOFTWARE

2.1 Vertragsgegenstand ist die Nutzung der von LOGICSCAN entwickelten und auf LOGICSCAN-Servern betriebenen SOFTWARE durch den KUNDEN. Der KUNDE erhält ein auf die Laufzeit des Vertrages zeitlich beschränktes, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an dieser Software nach Maßgabe der Bestimmungen dieser AGB. Der Zugang zu der SOFTWARE dient ausschließlich internen Zwecken des KUNDEN mit dem alleinigen Ziel, ihn bei der Marktplatzanalyse auf den von LOGICSCAN angebotenen Handelsplattformen zu unterstützen.

2.2 Mit der SOFTWARE kann der KUNDE Informationen von Produkten, die auf der AMAZON-Website zum Verkauf angeboten werden, auslesen und verarbeiten.

3 Persönliche Voraussetzungen und Pflichten des KUNDEN

3.1 Der KUNDE muss bei Beginn der Vertragsbeziehung zu LOGICSCAN volljährig und voll geschäftsfähig sein. Eine Abmeldung oder sonstige Beendigung des Gewerbes und/oder eine Beendigung des AMAZON-Kontos des KUNDEN, gleich aus welchem Grund, berührt das Vertragsverhältnis zu LOGICSCAN nicht.

3.2 Der KUNDE ist gegenüber LOGICSCAN verpflichtet, genaue und wahre Angaben zu seiner Person und seiner Anschrift zu machen. Diesbezügliche Änderungen hat er LOGICSCAN unverzüglich mitzuteilen.

3.3 Der dem KUNDEN im Rahmen der vorliegenden AGB zugeordnete Login-Name und das zugehörige Passwort zur Nutzung der SOFTWARE sind nur für den KUNDEN selbst bestimmt. Der KUNDE darf sie weder Dritten bekannt geben noch deren Benutzung durch Dritte zuzulassen. Gesetzliche Vertreter bzw. Arbeitnehmer des KUNDEN und vom KUNDEN beauftragte externe Dienstleister gelten nicht als Dritte, soweit sie zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet wurden.

4 Kostenlose Probezeit; kostenpflichtiger Vertrag

4.1 Kostenlose Probezeit

Die Vertragsbeziehung zwischen LOGICSCAN und dem KUNDEN beginnt stets mit einer einmaligen Probezeit von 10 Tagen. Zu diesem Zweck wird LOGICSCAN dem KUNDEN Zugangsdaten per E-Mail zusenden, mit denen der KUNDE ein persönliches Konto in der SOFTWARE einrichten kann. Die 10-tägige Probezeit beginnt mit der Bestätigung der E-Mail Adresse des KUNDEN. Während der Probezeit kann der KUNDE kostenlos die SOFTWARE nutzen und kostenlosen Support von LOGICSCAN in Anspruch nehmen. LOGICSCAN ist während der Probezeit jederzeit berechtigt, den KUNDEN mit einer Ankündigungsfrist von 24 Stunden ohne Angabe von Gründen von der Nutzung auszuschließen und den Vertrag zu beenden.

Die Bestimmungen dieser AGB, mit Ausnahme der Ziffern 5 und 6, gelten auch während der Probezeit.

Entschließt sich der KUNDE nicht zum Abschluss eines kostenpflichtigen Vertrages, erlischt nach Ablauf der Probezeit die Zugangsmöglichkeit des KUNDEN zu dem persönlichen Konto in der SOFTWARE. Alle bis dahin gespeicherten Daten werden von den Servern von LOGICSCAN entfernt.

4.2 Kostenpflichtiger Vertrag

Nach Ablauf oder bereits während der Probezeit hat der KUNDE die Möglichkeit, einen kostenpflichtigen Vertrag mit LOGICSCAN abzuschließen. Auf diese Möglichkeit weist LOGICSCAN den KUNDEN spätestens kurz vor Ablauf der Probezeit per E-Mail oder Telefon hin.

Ein kostenpflichtiger Vertrag kommt zustande, nachdem der vorher an den KUNDEN verschickte Vertrag unterschrieben zurück an LOGICSCAN geschickt wird. Der Vertragsbeginn ist das Datum des Eingangs des Vertrages bei LOGICSCAN.

Die Annahme des Angebotes durch LOGICSCAN erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung per E-Mail, in der dem KUNDEN die Laufzeit des Vertrages, sowie der Vertragsbeginn nochmals mitgeteilt wird.

Die Unterschrift auf dem Vertrag stellt ein Angebot des KUNDEN auf Abschluss eines kostenpflichtigen Vertrages mit LOGICSCAN nach den Bedingungen dieser AGB dar. LOGICSCAN ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, das Angebot abzulehnen.

Die Vorschriften des § 312g Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 und § 312g Absatz 1 Satz 2 BGB gelten für die zwischen dem KUNDEN und LOGICSCAN abzuschließenden Verträge nicht.

5 Laufzeit des Vertrages; Kündigung

5.1 Laufzeit

Nach Annahme des Vertragsangebotes des KUNDEN durch LOGICSCAN beginnt der kostenpflichtige Vertrag, wobei die evtl. noch verbleibenden kostenlosen Testtage stets angerechnet werden, also nicht verfallen.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um die vom KUNDEN gewählte Erstlaufzeit, wenn er nicht zuvor nach den Regelungen in Ziffer 5.2 von einer der Parteien gekündigt worden ist.

5.2 Ordentliche Kündigung

Die Frist für die ordentliche Kündigung des Vertrages beträgt 30 Tage zum Ablauf der gewählten Erstlaufzeit bzw. des Verlängerungszeitraumes.

Die in Ziffer 6 dieser AGB festgelegte Vergütung schuldet der KUNDE bis zum Ablauf des Vertrages, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang er die SOFTWARE tatsächlich nutzt.

5.3 Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt durch die Regelung in Ziffer 5.2 unberührt. Als ein solcher wichtiger Grund gilt für LOGICSCAN insbesondere:

- a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des KUNDEN bzw. das Stellen eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Ablehnung eines solchen Antrags mangels Masse;
- b) der Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB durch den KUNDEN trotz Abmahnung oder
- c) wenn der KUNDE mit der monatlich geschuldeten Vergütung trotz Mahnung über einen Zeitraum von mehr als 8 Bankarbeitstagen in Verzug kommt.

Im Falle einer berechtigten fristlosen Kündigung durch LOGICSCAN schuldet der KUNDE die Vergütung bis zum Ablauf der Erstlaufzeit bzw. des Verlängerungszeitraums als Kündigungsfolgeschaden weiter. Hierbei wird der Durchschnitt der drei letzten der Kündigung vorausgegangenen Monatsrechnungen, oder, sofern der Vertrag zum Zeitpunkt der Kündigung noch keine drei Monate andauert, der Durchschnitt der letzten Monatsrechnungen vor Ausspruch der Kündigung zugrunde gelegt.

5.4 Form der Kündigung

Die Kündigung hat ausschließlich in Textform zu erfolgen.

5.5 Folgen der Vertragsbeendigung

Bei Beendigung des vorliegenden Vertrages, gleich aus welchem Grunde, wird LOGICSCAN das persönliche Konto des KUNDEN auflösen und die Zugangsdaten des KUNDEN löschen.

5.6 Zurückziehen der Kündigung durch den KUNDEN

Der KUNDE hat jederzeit die Möglichkeit, die von ihm erklärte Kündigung zurück zu ziehen. Die Kündigung kann in Textform zurück gezogen werden. Entschidet sich der Kunde dafür, die Kündigung zurück zu ziehen, so wird die vom KUNDEN erklärte Kündigung unwirksam und der Vertrag wird nach den Bestimmungen dieser AGB fortgesetzt.

6 Vergütung; Zahlungsverzug des KUNDEN

6.1 Auskunftspflichtung des KUNDEN; Berechnung und Höhe der Vergütung

6.1.1 Als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der SOFTWARE hat der KUNDE monatlich an LOGICSCAN eine vereinbarte Vergütung zu zahlen.

Die Vergütung wird monatlich rückwirkend berechnet. Die erste Rechnung wird einen Monat nach Vertragsbeginn erstellt, die Folgerechnungen entsprechend jeweils am gleichen Kalendertag des Folgemonats.

6.1.2 Die Aufrechnung gegen eine Forderung von LOGICSCAN oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den KUNDEN ist nur zulässig, soweit die der Aufrechnung oder Zurückbehaltung zugrundeliegende Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von LOGICSCAN anerkannt ist.

6.2 Zahlungsbedingungen und -modalitäten

Die Vergütung von LOGICSCAN ist stets sofort mit Rechnungsstellung (Ziff. 6.5) fällig.

Als Zahlungsart ist zwischen LOGICSCAN und dem KUNDEN, sofern dieser ein Bankkonto bei einer in der in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Bank hat, das Einzugsermächtigungsverfahren („Lastschriftinzug“, ab Februar 2014: SEPA-Basislastschrift) vereinbart. Die LOGICSCAN erteilte Lastschriftinzugsermächtigung gilt, sofern die beteiligten Bankinstitute nichts anderes verlangen, auch als Mandat für die SEPA-Basislastschrift.

KUNDEN, die kein Konto bei einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Bank haben, können am SEPA-Lastschriftverfahren (SEPA-Basislastschrift) teilnehmen.

LOGICSCAN zieht im Falle des Lastschriftinzugsverfahrens den Rechnungsbetrag frühestens am Tag der Rechnungsstellung von dem hinterlegten Bankkonto des KUNDEN ein. Im SEPA-Lastschriftverfahren wird für die Abbuchung des Rechnungsbetrages bei KUNDEN, die ein Konto bei einer in der Bundesrepublik Deutschland oder Österreich ansässigen Bank haben, eine Vorankündigungsfrist von zwei Bankarbeitstagen vereinbart. Bei KUNDEN, die ein Konto bei einer Bank haben, die weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in Österreich ansässig ist, wird eine Vorankündigungsfrist von fünf Bankarbeitstagen vereinbart. Die Ankündigungsfrist beginnt mit der Rechnungsstellung.

Falls die Lastschrift nicht erfolgreich ausgeführt werden kann, berechnet LOGICSCAN eine Bearbeitungsgebühr gemäß Preisliste. Der KUNDE kann dieser Pauschale den Nachweis entgegenhalten, dass der Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. LOGICSCAN bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten.

Nimmt der KUNDE nicht am Lastschriftinzugsverfahren bzw. am SEPA-Lastschriftverfahren teil, muss der Rechnungsbetrag spätestens mit Ablauf des vierzehnten Bankarbeitstages nach Rechnungsstellung auf dem Bankkonto von LOGICSCAN eingegangen sein.

Im Falle einer Zahlung per Überweisung ist die Rechnungsnummer als Verwendungszweck anzugeben.

6.3 Zahlungsverzug des KUNDEN

6.3.1 Im Falle des Zahlungsverzugs des KUNDEN ist LOGICSCAN berechtigt,

- a) Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu

berechnen und

- b) alle laufenden Leistungen, unabhängig von deren Art und ihrem Fortschritt, einzustellen und dem KUNDEN den Zugriff auf die SOFTWARE zu entziehen. LOGICSCAN wird den KUNDEN unverzüglich von der Einstellung der Leistung informieren. Der Vergütungsanspruch von LOGICSCAN wird durch die Einstellung der Leistungen nicht berührt.

Weitergehende Ansprüche von LOGICSCAN, insbesondere das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages und auf weitergehenden Schadenersatz, bleiben unberührt.

- 6.3.2 Zahlt der KUNDE Beträge, mit denen er in Verzug war, nach, wird LOGICSCAN den Zugang zur SOFTWARE unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des auf die Zahlung folgenden Bankarbeitstages, wieder frei schalten.

LOGICSCAN ist in derartigen Fällen berechtigt, eine angemessene Kautions vom KUNDEN zu verlangen. Als angemessen gilt hierbei ein Betrag in Höhe des Zweifachen des Betrages, mit dem der KUNDE in Verzug war. Die Kautions ist fällig sieben Tage nach Zugang der entsprechenden Zahlungsaufforderung durch LOGICSCAN. Gerät der KUNDE mit der Zahlung in Verzug, ist LOGICSCAN berechtigt, den Zugriff des KUNDEN auf die SOFTWARE erneut zu sperren.

LOGICSCAN ist berechtigt, die Kautions zur Deckung der durch den Verzug des KUNDEN entstanden Kosten (z.B. Zinsen, Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) zu verwenden. LOGICSCAN wird über die Kautions spätestens drei Monate nach Beendigung des Vertrages abrechnen und ggf. noch bestehendes Guthaben an den KUNDEN auszahlen. Ein vorheriger Rückzahlungsanspruch besteht nicht.

6.4 Zusätzliche Leistungen von LOGICSCAN

Erbringt LOGICSCAN zusätzliche Dienstleistungen, die über die nach diesen AGB geschuldeten Leistungen hinaus gehen, ist LOGICSCAN berechtigt, hierfür eine im Einzelfall zwischen den Parteien zu vereinbarende gesonderte Vergütung zu verlangen. Für diese Dienstleistungen gelten, soweit die Parteien nichts Anderes schriftlich vereinbart haben, die Bestimmungen dieser AGB entsprechend.

6.5 Rechnungsstellung, Rechnungszustellung

LOGICSCAN stellt monatlich eine Rechnung über die von dem KUNDEN für den Abrechnungszeitraum zu zahlende Vergütung. Die Rechnung wird für den KUNDEN zum Download in der SOFTWARE bereit gestellt, mit der Bereitstellung zum Download gilt die Rechnung als gestellt.

Zusätzlich versendet LOGICSCAN die Rechnungen per E-Mail an den KUNDEN an die von ihm in der SOFTWARE hinterlegte E-Mail-Adresse, sofern der KUNDE dies in der SOFTWARE entsprechend einstellt.

- 6.6 Alle in der Preisliste erwähnten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

7 Urheber- und Eigentumsrechte

7.1 Eigentum

Die SOFTWARE und der Inhalt der Webseiten von LOGICSCAN sind ausschließliches Eigentum von LOGICSCAN. Die vorliegenden AGB haben keinesfalls eine Übertragung von Eigentumsrechten auf den KUNDEN zum Gegenstand.

Die Bezeichnungen, Zeichen und Logos von LOGICSCAN sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von LOGICSCAN

nicht nachgebildet, imitiert oder benutzt werden.

Nutzungsbeschränkungen

- 7.2 Dem KUNDEN ist es nicht gestattet, die Webseiten von LOGICSCAN ganz oder teilweise zu kopieren oder das Nutzungsrecht an der SOFTWARE ganz oder teilweise an einen Dritten zu veräußern oder unentgeltlich zu übertragen. Dem KUNDEN ist es ferner nicht gestattet, die SOFTWARE auf Dauer oder auch nur vorübergehend ganz oder teilweise anzupassen oder zu reproduzieren, unabhängig davon, in welcher Form dies geschieht.

Dem KUNDEN ist es ferner nicht gestattet, die von der SOFTWARE ermittelten Preis- und Konkurrenzdaten aus seinem LOGICSCAN-Konto für andere AMAZON-Konten zu verwerthen. Des Weiteren ist es ihm nicht gestattet, die von der SOFTWARE ermittelten Preis- und Konkurrenzdaten auf sonstigen Plattformen und Webseiten zu veröffentlichen und zu verwerthen.

Die Nutzung von Daten aus der SOFTWARE, gleich in welcher Form, für andere Zwecke des KUNDEN, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LOGICSCAN.

8 Gewährleistung; Haftung

- 8.1 Der KUNDE ist verpflichtet, etwaige Mängel der SOFTWARE unverzüglich nach Entdeckung per E-Mail und unter detaillierter Beschreibung des Mangels und dessen Auswirkungen anzuzeigen.
- 8.2 Tritt ein Mangel auf, so ist LOGICSCAN zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet, sofern der KUNDE seinen Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 8.1 unverzüglich nach Auftreten des Mangels nachgekommen ist. Als nicht mangelhaft gelten Einschränkungen bei der Qualität der Dienstleistungen aufgrund von LOGICSCAN nicht beeinflussbarer technischer Gegebenheiten, z.B. Verbindungsstörungen, Fehlbedienungen des KUNDEN etc.
- 8.3 Misslingt die Beseitigung des Mangels trotz zweimaliger Nachbesserungen, so kann der KUNDE innerhalb 1 Jahres nach Auftreten des Mangels eine angemessene Minderung des Entgelts verlangen. Die Minderung kann nur für die Zukunft geltend gemacht werden; eine rückwirkende Minderung ist ausgeschlossen.
- 8.4 Gegenüber dem KUNDEN haftet LOGICSCAN für Schäden, außer im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nur, wenn und soweit LOGICSCAN, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet LOGICSCAN für jedes schuldhafte Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 8.5 Die Haftung von LOGICSCAN ist, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von LOGICSCAN, seiner gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Eine Haftung für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, für beim KUNDEN nicht eingetretene Einsparungen und Mangelfolgeschäden besteht in diesen Fällen nicht. Sämtliche Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen.
- 8.6 Alle vom KUNDEN auf der AMAZON-Plattform geschlossenen Verträge mit Käufern werden unmittelbar zwischen dem KUNDEN und den Käufern bei AMAZON

abgeschlossen. Folglich ist LOGICSCAN in keinem Fall Vertragspartei der zwischen dem KUNDEN und den Käufern bei AMAZON abgeschlossenen Verträge und übernimmt insoweit keinerlei Vertragspflichten. Dies gilt auch dann, wenn die vom KUNDEN geschlossenen Verträge Preise enthalten, die der KUNDE mit Hilfe der SOFTWARE veröffentlicht hat.

8.7 Abhängigkeit der SOFTWARE von der Technologie von AMAZON

8.7.1 Die SOFTWARE stützt sich auf die Technologien der Firma AMAZON. Der KUNDE verpflichtet sich, die SOFTWARE gemäß der vorliegenden AGB und der Allgemeinen Nutzungsbedingungen von AMAZON.

8.7.2 Bestimmte von AMAZON vorgenommene Änderungen können die Nutzung der SOFTWARE, unabhängig von der Kontrolle und dem Willen von LOGICSCAN, technisch obsolet oder unzulässig machen. Tritt ein derartiges Ereignis ein, ergeben sich hieraus keine Ansprüche des KUNDEN gegen LOGICSCAN, sofern LOGICSCAN den KUNDEN unverzüglich von dem Ereignis und seinen Folgen informiert hat.

Soweit der KUNDE nach Eintritt eines derartigen Ereignisses noch Vergütungen an LOGICSCAN für Zeiträume nach dem Ereignis geleistet hat, ist LOGICSCAN zur Rückerstattung verpflichtet.

8.7.3 LOGICSCAN haftet nicht für die Unversehrtheit, Vollständigkeit, Präzision, Richtigkeit und Aktualität der von AMAZON der SOFTWARE zur Verfügung gestellten Informationen und der Software und Datenbanken von AMAZON. LOGICSCAN besitzt keinerlei Urheberrechte oder andere Rechte an den Informationen und Daten von AMAZON. Diese Informationen und Daten sind ausschließliches Eigentum der Firma AMAZON.

8.8 Die Haftung von LOGICSCAN ist ausgeschlossen, soweit der KUNDE die SOFTWARE nicht gemäß den Angaben auf den Hilfeseiten der Webseiten von LOGICSCAN („FAQ“) nutzt, oder die Nutzung der SOFTWARE aufgrund von Hard- oder Softwarefehlern im Machtbereich des KUNDEN oder wegen seines Internetanschlusses mit Schwierigkeiten verbunden oder unmöglich ist.

8.9 LOGICSCAN haftet nicht für die Eignung der SOFTWARE für die Bedürfnisse des KUNDEN. Einen bestimmten Verkaufserfolg des KUNDEN schuldet LOGICSCAN nicht und übernimmt hierfür auch keinerlei Gewähr.

8.10 LOGICSCAN ist berechtigt, die SOFTWARE vorübergehend oder dauerhaft nach rechtzeitiger Voranmeldung zu beschränken oder einzustellen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebs, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienstleistungen oder des Datenschutzes erforderlich ist. Ansprüche des KUNDEN gegen LOGICSCAN ergeben sich hieraus nicht, sofern LOGICSCAN den KUNDEN unverzüglich von dem Ereignis und seinen Folgen informiert hat.

Soweit der KUNDE nach Eintritt eines derartigen Ereignisses noch Vergütungen an LOGICSCAN für Zeiträume nach dem Ereignis geleistet hat, ist LOGICSCAN zur Rückerstattung verpflichtet.

8.11 Die Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten wird LOGICSCAN, soweit dadurch der Betrieb der SOFTWARE eingeschränkt wird, dem KUNDEN rechtzeitig vorher ankündigen und die Wartungsarbeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (9:00 Uhr bis 20:00 Uhr) vornehmen, sofern es sich nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt. Ansprüche des KUNDEN gegen LOGICSCAN wegen derartiger Wartungsarbeiten sind ausgeschlossen, es sei denn, die Wartungsarbeiten wurden aufgrund eines Verschuldens von LOGICSCAN nicht angekündigt, erfolgen, obwohl aufschiebbar, zur Unzeit oder dauern länger als technisch notwendig.

9 HÖHERE GEWALT

Im Falle höherer Gewalt gelten die durch die vorliegenden AGB begründeten Verpflichtungen der Parteien nicht. Dauert die Leistungsunterbrechung durch höhere Gewalt mehr als 2 Monate an, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Weitergehende Ansprüche der Vertragsparteien bestehen in einem solchen Fall nicht.

10 Änderung der AGB

LOGICSCAN behält sich vor, diese AGB und die in der Preisliste festgelegten Preise jederzeit unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens vier Wochen zu ändern. Die Ankündigung erfolgt durch Veröffentlichung der geänderten AGB bzw. der Preisliste auf der Webseite www.logicscan.de unter Angabe des Zeitpunkts des Inkrafttretens und durch entsprechende Mitteilung per E-Mail an die KUNDEN. Widerspricht ein KUNDE der Änderung nicht per E-Mail innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung, so gelten die geänderten AGB bzw. Preise als angenommen. In der Ankündigung der Änderung wird gesondert auf die Bedeutung der Zweiwochenfrist hingewiesen. Sollte ein KUNDE der Änderung der AGB widersprechen, ist LOGICSCAN innerhalb von einer Woche nach Zugang des Widerspruchs berechtigt, den mit dem betroffenen KUNDEN bestehenden Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die Änderung der AGB bzw. der Preise in Kraft tritt. Der betroffene KUNDE kann hieraus keine Ansprüche gegen LOGICSCAN geltend machen. Macht LOGICSCAN von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, wird der Vertrag unter Zugrundelegung der bei Vertragsbeginn gültigen AGB bzw. Preise fortgesetzt.

11 Datenschutz und Datensicherheit

11.1 Datenschutz

LOGICSCAN sammelt und speichert die den KUNDEN betreffenden Informationen und insbesondere seine persönlichen Daten (z.B. Bankdaten, IP-Adresse, Identifikationsnummer und Passwort von LOGICSCAN und AMAZON usw.). Die so gesammelten persönlichen Daten dienen Verwaltungszwecken im Rahmen der SOFTWARE und ihrer Optimierung. Sie sind nur für LOGICSCAN bestimmt.

LOGICSCAN behält sich das Recht vor, diese Daten ihren Arbeitnehmern sowie Verrichtungs- bzw. Erfüllungsgehilfen mitzuteilen, wenn eine solche Mitteilung zur vertragsmäßigen Erfüllung durch LOGICSCAN gemäß der vorliegenden AGB notwendig bzw. wünschenswert ist. Hierbei wird LOGICSCAN die betreffenden Personen auf die Vertraulichkeit der betreffenden Informationen hinweisen und sie auf den Datenschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichten. Eine Weitergabe von Daten an sonstige Dritte, insbesondere zu Werbezwecken, erfolgt nur nach gesonderter Zustimmung des KUNDEN.

Der KUNDE ist berechtigt, jederzeit Auskunft über seine gespeicherten Daten zu verlangen und gegebenenfalls deren Berichtigung oder Löschung zu verlangen. Soweit hierdurch die Nutzbarkeit der SOFTWARE eingeschränkt oder aufgehoben wird, haftet LOGICSCAN hierfür nicht.

11.2 Datensicherheit

LOGICSCAN trifft alle nach dem Stand der Technik geeigneten Maßnahmen zum Schutz der mittels der SOFTWARE gesammelten persönlichen Daten des KUNDEN. Dies geschieht insbesondere durch die Verwendung von Firewall- und Antiviren-Software, sowie durch die Nutzung des SSL-Sicherheitsprotokolls und anderen

Schutzmaßnahmen.

11.3 Cookies

Für die vollständige und störungsfreie Funktion der SOFTWARE ist die Aktivierung von Cookies durch den KUNDEN erforderlich. Ein Cookie speichert Informationen bei der Internetnutzung auf der Site ab (abgerufene Seiten, Datum und Uhrzeit des Abrufs usw.). Diese Informationen können von LOGICSCAN bei späteren Besuchen des KUNDEN gelesen werden.

Der KUNDE kann der Benutzung von Cookies widersprechen, indem er die Parameter seines Internet-Navigators entsprechend ändert. Der KUNDE wird darauf hingewiesen, dass in diesem Fall manche Funktionen der SOFTWARE unter Umständen nicht ordnungsgemäß funktionieren können.

12 Sonstiges

12.1 Beweislastregelung

Die von den technischen Einrichtungen LOGICSCAN vorgenommenen Aufzeichnungen und insbesondere die Benutzung der persönlichen Identifikationsnummern und Passwörter des KUNDEN, stellen eine widerlegliche Vermutung für die Nutzung der SOFTWARE durch den KUNDEN dar. Dem KUNDEN obliegt der Gegenbeweis. Alle technischen Daten bezüglich des KUNDEN, insbesondere Aufzeichnungen und Statistiken, werden von LOGICSCAN zu Beweis Zwecken aufbewahrt und gespeichert.

12.2 Schriftformerfordernis; Nichtausübung von Rechten

Die vorliegenden AGB regeln alle Verpflichtungen der Vertragsparteien abschließend. Anderweitige Vereinbarungen bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

Sollte eine der Parteien die Nichterfüllung oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, die der anderen Partei obliegt, nicht rügen, so bedeutet dies nicht, dass die betreffende Partei auf die Geltendmachung ihrer Rechte oder die Erfüllung der übrigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verzichtet. Eine solche verspätete Ausübung oder Nichtausübung kann keinesfalls als Verzicht auf die Ausübung des betreffenden Rechtes verstanden werden. Für Gewährleistungsrechte des KUNDEN gelten jedoch die Bestimmungen in Ziffer 8 abschließend.

12.3 Abtretung

LOGICSCAN behält sich das Recht vor, die Rechte aus dem Vertrag mit dem KUNDEN ohne Vorankündigung an eine andere juristische Person abzutreten.

12.4 Anwendbares Recht - Zuständige Gerichte

Erfüllungsort für die Leistungen von LOGICSCAN ist Köln. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, sofern im Einzelfall nichts Anderes schriftlich vereinbart ist. Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien wird Köln als Gerichtsstand vereinbart, sofern beide Parteien Kaufleute, juristische

Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.